Referent Abg. D. v. Mayer:

Anwendung des Gesetzes.

§. 69.

Die Bestimmungen in dem ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes sind auf alle nach dessen Publication anhängig werdenden Proceßsachen anzuwenden, wogegen die in den folgenden Abschnitten, soweit solches nach dem Stand der Rechtssachen annoch möglich, auch auf die bereits anhängigen Anwendung zu finden haben. Insbesondere sollen die Vorschriften §. 30, §. 32 bis mit 38, §. 41 bis mit 44, auch den bereits zur Schuldhaft verurtheilten oder in Schuldhaft befindlichen Personen zu Statten kommen, und sind daher alle diejenigen, wider welche in Gemäßheit der angezogenen Paragraphen entweder ein Schuldarrest nicht eintreten soll, oder wenn er ursprünglich statthaft war, wegen Eintritts einer der darin bemerkten Voraussetzungen, aufgehoben werden soll, sofort bei Publication des Gesetzes der Haft zu entlassen, ohne daß es diesfalls einer vorhergehenden Bekanntmachung des gefaßten Entschlusses an den Kläger bedarf, inmaßen auch den wider solche Maßregel ergriffenen Rechtsmitteln eine Suspensivkraft nicht beizulegen ist.

Die Deputation sagt:

Diese §. ist laut des allerhöchsten Decrets vom 29. Mai 1843 nur in ihrem auf die §§. 33 bis 47 bezüglichen Theile zur Berathung gestellt worden, und muß daher eine veränderte Fassung erfahren, worüber die Deputation mit den königlichen Herren Commissarien sich in nachstehender Maße vereinigt hat:

> §. 69. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf die bereits anhängigen Rechtssachen, soweit solches nach dem Stande derselben annoch möglich ist, anzuwenden. Insbesondere sollen sie auch den bereits zur Schuldhaft verurtheilten oder in Schuldhaft befindlichen Personen dergestalt zu Statten kommen, daß alle diejenigen, wider welche in Gemäßheit derselben entweder ein Schuldarrest nicht eintreten soll, oder wenn er ursprünglich statthaft war, wegen Eintritts einer der im Gesetze bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden soll, sofort bei Publication des Gesetzes der Haft zu entlassen sind, ohne daß es ——— beizulegen ist.

Besondere Motive zu dieser §. sind nicht gegeben außer S. 275 in folgenden Worten: „Je mehr die hierher gehörigen §§. den Ansprüchen und den Sitten unserer Zeit entsprechen und zum Theil sogar wirkliche Rohheiten abzustellen bestimmt sind, um so nothwendiger erschien es, ihre Anwendung allenthalben gleichzeitig mit der Publication des Gesetzes eintreten zu lassen, zumal da man das Vorhandensein eines sogenannten juris quaesiti (eines erworbenen Rechtes) in Beziehung auf das mit obigen Rücksichten Streitende gar nicht zu statuiren vermag ꝛc."

Diese Gründe, welche sich allen obigen Erörterungen der Deputation auf das Consequenteste anschließen, adoptirt die Deputation in ihrem ganzen Umfange und findet dazu nur noch Folgendes zu bemerken.

Die in §. 69 enthaltene Erstreckung der Wirkungen des Gesetzes auf schon vorhandene Fälle kann man nicht eigentlich eine Rückwirkung des Gesetzes nennen. Zwar ist die Möglichkeit einer Rückwirkung ausnahmsweise und für genannte Fälle schon im römischen Rechte anerkannt [23]), die Rückwirkung milderer Strafbestimmungen von jeher ein Grundsatz der Schule gewesen und auch durch die neueste sächsische Strafgesetzgebung [24]) bestätigt worden. Auf gleicher Stufe stehen unstreitig solche gesetzliche Bestimmungen, welche Inhumanitäten und, wie die Motive sagen, Rohheiten der Zeit abschaffen und dagegen zur Humanität und Gesittung zurückkehren, bei ihnen kann von einer Dilation nicht die Rede sein.

Allein man kann von einer rückwirkenden Kraft überhaupt nicht sprechen, wo das Gesetz nicht das Recht selbst und dessen Geltendmachung im Allgemeinen, sondern, wie hier, nur die Form der letztern, d. h. den Executionsmodus zum Gegenstande hat. Kein Staatsbürger hat ein Recht auf die Fortdauer der dermalen bestehenden Proceßformen, sonst wäre die Einführung einer neuen Proceßordnung eine unmögliche Sache. Die Schuldhaft gehört aber auch zu den Proceßformen, denn sie ist nur Mittel zum Zwecke, nicht Zweck selbst. Wenn daher das Gesetz eine Proceßform als unzweckmäßig ganz abschafft oder modificirt, oder auf gewisse Grenzen beschränkt und daher sofort überall da seine Wirksamkeit äußert, wo die Anordnung dieser Proceßform in Frage ist, so wirkt es nicht rückwärts, sondern nur vorwärts. Das Geschehene bleibt geschehen, es wird nur nicht fortgesetzt, es wird Nichts für ungültig erklärt, als das Begehren des Gläubigers, daß der Staat seinen Arm ferner zu einer Vollstreckung leihe, welche er für inhuman, grausam und ungerecht erkannt und insoweit gesetzlich abgeschafft hat. Auch kann kein Gläubiger sagen, daß er sein Geld nur in der Hoffnung hergeliehen habe, um den Schuldner zeitlebens in Haft halten zu können; ebenso wenig ist der Beweis zu führen, daß der Schuldner bezahlt haben würde, wenn man ihn über zwei Jahr hinaus oder noch länger hätte gefangen halten dürfen, endlich aber hat kein Schuldner bei Unterwerfung unter die Wechselstrenge auf die Wohlthaten einer spätern mildern und humanern Gesetzgebung verzichtet.

Wenn nun aber die Schuldhaft nur gegen präsumtiv zahlungsfähige Schuldner überhaupt gestattet ist, wenn das Gesetz für diejenigen, welche die Schuldhaft zwei Jahre hindurch überstanden haben, die Präsumtion der Zahlungsunfähigkeit ausgesprochen hat, so würde der Gläubiger, welcher über den Eintritt dieser Präsumtion hinaus die Fortdauer der Schuldhaft beanspruchte, nicht sein Recht üben, sondern eine Ungerechtigkeit verlangen, welche der Staat nicht gewähren, noch zulassen darf, ohne sich mit seinem eignen Gesetz in Widerspruch zu setzen [25]).

Alle diese Gründe rechtfertigen den Grundsatz der §. 69,

---

23) l. 7 C. de legibus. (I. 14.) Leges futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta praeterita revocari, nisi nominatim et de praeterito tempore et adhuc pendentibus negotiis cautum sit.

24) Publicationsverordnung zum Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838. Art. IV. und V.

25) Landt.-Mitth. der I. Kammer S. 1057, Sp. 2. S. 1058, Sp. 1. Foelix Commentaire ad Tit. VI. p. 72 sq. L'élargissement du débiteur, après un temps déterminé, étant fondé sur une présomption légale d'insolvabilité, il est juste de donner à cette présomption tout son effet à l'égard de tous, au moment où elle est établie par la loi. — Le principe de la non-rétroactivité ne s'applique qu' aux droits en eux-mêmes, et non au mode de les exercer. Il n'y a pas ici lésion d'un droit acquis: la loi nouvelle ne fait qu'en regler, qu'en modifier l'exécution.

SLUB
Wir führen Wissen.